

Sitzung am: 08.03.17	öffentlich	Top Nr.: 4	Amt/Sachbearbeiter: Hauptamt, Michael Grumbach
-------------------------	------------	---------------	---------------------------------------------------

Erlass einer Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schiltach (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung)

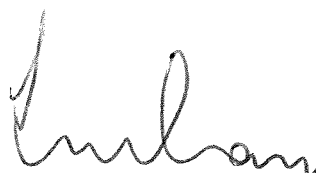
Eines der wesentlichen Ziele der Änderung des Feuerwehrgesetzes im Jahr 2015 war auch die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Feuerwehren. So wurden die Vorschriften zur Berechnung und Erhebung des Kostenersatzes für Einsätze der Gemeindefeuerwehr zur Klarstellung und Vereinfachung neu gefasst. Dies soll den Gemeinden ermöglichen, angemessene Kostenersatzes für die Leistungen der Feuerwehr zu erheben. Hierzu gehören vereinfachte Berechnungsmodalitäten für die Kalkulation der Stundensätze. Außerdem wurde in § 34 Abs. 8 FwG eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Erhebung von landeseinheitlichen Pauschalsätzen für Feuerwehrfahrzeuge geschaffen. Diese Rechtsverordnung ist zwischenzeitlich vom Innenministerium erlassen worden und in Kraft getreten.

Der beigefügte Satzungsentwurf entspricht dem Muster des Gemeindetags-Baden-Württemberg, das eng mit dem Innenministerium, der Gemeindeprüfungsanstalt und dem Landesfeuerwehrverband abgestimmt wurde. Die Kalkulation der Personalkosten und der nicht in der o.g. Rechtsverordnung aufgeführten Fahrzeugkosten wurde ebenfalls anhand der Gemeindetags-Empfehlungen vorgenommen.

Das Landratsamt Rottweil als Rechtsaufsichtsbehörde und der Feuerwehrausschuss wurden vorab zum Satzungsentwurf angehört.

Beschlussvorschlag:

Erlass der beigefügten Satzung



Stadt Schiltach
Landkreis Rottweil

SCHILTACH 
IM SCHWARZWALD

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schiltach
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)**

vom

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2015 (GBl. S. 333) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat der Stadt Schiltach am 15. Februar 2017 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schiltach (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe nach § 26 FwG hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 der Satzung gelten entsprechend.

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG für die Stadt Wolfach gilt die "Öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens" zwischen der Stadt Wolfach und der Stadt Schiltach, die am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist..

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schiltach,
Bürgermeisteramt

Thomas Haas
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schiltach (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

- | | |
|--------------------------------------------------|------------|
| a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) | 18,25 Euro |
| b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) | 16,25 Euro |

2. Fahrzeuge

a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze (pro Einsatzstunde) der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253).

1.	Einsatzleitwagen ELW 1	34,00 Euro
2.	Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20,00 Euro
3.	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184,00 Euro
4.	Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	133,00 Euro
5.	Rüstwagen RW 2	187,00 Euro
6.	Gerätewagen Transport GW-T mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3 500 kg bis 9.000 kg	25,00 Euro

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

b) Nicht in der VOKeFw aufgeführte Fahrzeuge

- | | |
|-------------------------------|-----------------------------|
| Schlauchwagen SW 1000 | 18,90 Euro |
| Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 | 120,00 Euro (entspr. LF 10) |

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

Kalkulation des Kostenersatzes für ehrenamtlich tätige Feuerwehreinsatzkräfte nach § 34 Abs. 5 FwG

	2012	2013	2014	2015	2016	5-Jahresdurchschnitt
Personalausgaben	4.800,00 €	4.780,00 €	5.528,00 €	5.465,14 €	5.152,00 €	5.145,03 €
Dienst- und Schutzkleidung	5.755,35 €	7.282,91 €	7.952,51 €	23.077,80 €	21.819,08 €	13.177,53 €
Aus- und Fortbildung	6.894,22 €	7.111,19 €	2.287,87 €	7.562,19 €	4.051,25 €	5.581,34 €
medizin. Untersuchungen	--	--	2.810,25 €	2.599,96 €	1.949,40 €	2.453,20 €
Steuern, Versicherungen	2.862,16 €	3.349,83 €	2.923,56 €	3.625,84 €	3.385,42 €	3.229,36 €
Mitgliedsbeitrag an Verbände	402,38 €	409,20 €	422,84 €	416,02 €	418,76 €	413,84 €
Summe	20.714,11 €	22.933,13 €	21.925,03 €	42.746,95 €	36.775,91 €	30.000,30 €

(3 Jahre)

Die Formel zur Berechnung der Personalkosten nach § 34 Abs. 5 FwG lautet wie folgt:

(Gewährte Entschädigung) + (Sonstige jährliche Kosten/Anzahl der FWA/80)

Einsatzstunden:

12,00 Euro + (30.000,30 Euro/60 FWA/80 Einsatzstunden) = 18,25 Euro/Stunde

Brandsicherheitswache:

10,00 Euro + (30.000,30 Euro/60 FWA/80 Einsatzstunden) = 16,25 Euro/Stunde

Stadt Schiltach
Landkreis Rottweil

Kalkulation des Kostenersatzes für nicht in der VOKEFw aufgeführte Fahrzeuge der Feuerwehr Schiltach

Schlauchwagen SW 1000

Kaufpreis im Jahr 1984:	197.138,59 DM
Landeszuschuss:	118.280,00 DM
Kreiszuschuss:	19.714,65 DM
Differenz:	59.143,94 DM
umgerechnet in Euro:	30.239,82 €
Davon 10 %	3.023,98 €
Abzgl. 50 % öffentl. Interesse	1.511,99 €
Verteilt auf 80 Einsatzatstd.	18,90 € /Einsatzstunde

Löschfahrzeug LF 16/12

Das LF 16/12 entspricht in seinem taktischen Einsatzwert, seiner zulässigen Gesamtmasse und der technischen Beladung dem Löschgruppenfahrzeug LF 10, es hat lediglich einen größeren Tank (1.600 l statt 1.000 l). Gem. § 1 Abs. 2 VOKEFw werden daher 120,-- Euro als Stundensatz festgesetzt.